



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (Stand 19.04.2016)

Berlin, 17. Mai 2016

Dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist bewusst, dass durch die EuGH-Entscheidung vom 15. Oktober 2015 (Rs C -137/14) sowie dem Beschluss V/9h der 5. EU-Vertragsstaatenkonferenz zur UN ECE Aarhus-Konvention vom 2. Juli 2014 Änderungen an deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten notwendig sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher überwiegend nachvollziehbar. Zu einzelnen Regelungen der vorgeschlagenen Umsetzung nimmt der BWE wie folgt Stellung und möchte insbesondere zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einen weiteren Vorschlag unterbreiten.

Zu Art. 1 Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Zu § 1 Anwendungsbereich

Abs. 1

Der Anwendungsbereich in Abs. 1 wurde um die Ziffern 4-6 erweitert. Hinsichtlich der neuen Nr. 6, nach der zukünftig auch Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen überprüft werden kann, weist der BWE auf das bereits bestehende System des Umweltschadensgesetzes (USchadG) hin. Der BWE regt an, die Beschränkungen der Verantwortlichkeit aus dem Umweltschadensrecht (Verschulden bei bestimmten Tätigkeiten, § 3 Abs. 1 USchadG und Legalisierungswirkung der Zulassung, § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG) ins Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu übernehmen.

Zu § 3 Anerkennung von Vereinigungen

Abs. 1

Der BWE begrüßt die Ergänzung in Satz 3, dass bei der Anerkennung von Vereinigungen zukünftig auch der räumliche Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, angegeben wird.

Zu § 4 Verfahrensfehler

Abs. 3

Der BWE begrüßt die Ergänzung in Satz 2, dass Abs. 1 S. 1. Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Aufhebung einer Entscheidung nur verlangt werden kann, wenn der Verfahrensfehler dem Beteiligten die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Ent-



scheidungsprozess genommen hat. Genau dies war der Hintergrund der Beanstandung des EuGH.

Der BWE regt zu § 4 weiter an, die Unklarheit hinsichtlich des Rechtsschutz -Privater nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, die das BVerwG im Urteil vom 22. Oktober 2015 (7 C 15.13 – Rn. 23) anspricht („ob der Verzicht auf den nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderlichen Zusammenhang zwischen der Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung und der Verletzung in eigenen Rechten unionsrechtlich geboten ist“), klärend zu regeln. Auch in der EuGH-Entscheidung vom 15. Oktober 2015 (Rs C -137/14) ist festgehalten, dass es unionsrechtskonform ist, wenn „die Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung durch das zuständige Gericht die Verletzung eines subjektiven Rechts auf Seiten des Klägers voraussetzt“ (a.a.O. Rn. 32). Hier gilt es im Wege einer 1:1-Umsetzung den Rechtsschutz Privater soweit er auf die „Aufhebung“ einer Entscheidung nach § 1 zielt, auf die Fälle zu begrenzen, in denen zugleich eine Rechtsverletzung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorliegt. Formulierungsvorschlag § 4 Abs. 3 S. 2:

„Personen nach Satz 1 Nummer 1 können die Aufhebung von Entscheidungen im Sinne des § 1 Absatz Satz 1 Nummer 1 nur verlangen, wenn deren Rechte nach § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO verletzt sind.“

Zu Art. 3 Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Im BImSchG regen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung an: die Regelung einer Zustellungsfiktion für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen im vereinfachten Verfahren.

Im förmlichen Verfahren muss der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 7 S. 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist nach § 10 Abs. 8 S. 3 anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 S. 5 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im vereinfachten Verfahren gibt es dagegen keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Das hat für den Inhaber einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im vereinfachten Verfahren erteilt wird, den Nachteil, dass er stets noch mit Einlegung von Rechtsbehelfen Dritter rechnen muss.

Der Betreiber könnte auch freiwillig das förmliche Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 wählen. Dies scheitert aber zum einen häufig an einer gewissen Zurückhaltung von Behörden, in Fällen des vereinfachten Verfahrens dennoch das förmliche Verfahren durchzuführen sowie an einem erhöhten Zeit- und Verwaltungsaufwand für Behörden und Betreiber.

Die Förderung der Windenergie an Land soll zukünftig auf Ausschreibungen umgestellt werden soll. Windenergieanlagen sind zukünftig innerhalb von zwei Jahren nach Zuschlagserteilung zu realisieren, um die Fälligkeit einer Pönale zu vermeiden. Für Vorhabenträger mit



noch nicht bestandskräftiger Vorhabengenehmigung besteht das Risiko eines Widerspruchs- und Klageverfahrens nach Zuschlagserteilung und damit verbundenen Verzögerungen der Vorhabenrealisierung.

Daher schlagen wir vor, auch für Genehmigungen im vereinfachten Verfahren eine öffentliche Bekanntmachung zu regeln, um auch hier einerseits durch die Öffentlichkeit zu informieren und die Möglichkeit zu geben, Einwendungen vorzubringen, und um andererseits die fristauslösende Zustellungsfiktion gem. § 10 Abs. 8 S. 5 sicherzustellen. Die öffentliche Zustellung entsprechend § 10 Abs. 8 S. 1 führt zur Zustellungsfiktion gegenüber allen potentiell klagebefugten Dritten und löst diesen gegenüber die Widerspruchs- bzw. Klagefrist gem. §§ 70, 74 VwGO aus.

Für weitere Ausführungen dazu verweist der BWE auf den Artikel von Dr. Anja Kerkmann „Die öffentliche Bekanntmachung von im vereinfachten Verfahren erteilten Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“, (ZNER 2016, Heft 1 S.38).

Vorschlag des BWE

Nach § 19 Abs. 2 S. 1 BImSchG werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

... § 10 Absatz 8 ist entsprechend anwendbar. Abweichend von § 10 Absatz 8 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet und in örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt zu machen.

Zu den offenen Fragen aus den Anschreiben

1. Nach Auffassung der BWE sind die im Gesetzentwurf vorgesehene unmittelbare (und nicht nur inzidente), gerichtliche Überprüfungs-möglichkeiten in Bezug auf Pläne und Programme ausreichend und müssen nicht konkreter ausgestaltet werden.
2. Die Aufnahme von Vorschriften zur Heilung von materiellen Fehlern ist sinnvoll. Mögliches Fachgesetz ist zum Beispiel das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Unklarheiten über die Möglichkeiten und Grenzen der Heilung sollten geklärt werden. Die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Fehlerheilung sollte unbedingt klarer als bisher geregelt werden.

Anprechpartner:

Sonja Hemke
Leiterin Fachgremium

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) / German Wind Energy Association
Neustädtische Kirchstraße 6



10117 Berlin
T +49 (0)30 / 212341-210
F +49 (0)30 / 212341-410
s.hemke@wind-energie.de